



Einwohnergemeinde Ormalingen

MMN-Betriebsreglement

(ehemals GGA-Betriebsreglement)

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024.

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft mit Entscheid
Nr. 2025/84 vom 19. Februar 2025.

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck und Mittel	3
II.	Ausbau des Verteilnetzes	3
III.	Pflichten der angeschlossenen Grundeigentümer	5
IV.	Benützungsgebühren	6
V.	Massnahmen, Sanktionen und Rechtsmittel	6

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), das folgende Reglement über die Erstellung und den Betrieb eines Multimediantetzes, ehemals GGA (Grossgemeinschaftsantennenanlage):

I. Zweck und Mittel des Multimediantetzes

Art. 1 Zweck und Betrieb

1. Zum Schutz des Ortsbildes, vor Verunstaltungen durch Einzelantennen sowie zur Sicherstellung einer kostengünstigen und qualitativ hochstehenden Versorgung der Einwohner mit TV- und Radioprogrammen und Datendiensten (Internet, Telefonie, etc.), betreibt die Einwohnergemeinde Ormalingen ein, in ihrem Eigentum stehendes, Multimediantetz (MMN) in Regie, nachstehend „Werk“ genannt.
2. Für den Betrieb und Ausbau des Werkes wird eine Betriebskommission eingesetzt, welche an der Urne gewählt wird (Art. 5 Gemeindeordnung). Diese besteht aus 3 Mitgliedern, wovon eines dem Gemeinderat angehört.
3. Das Multimediantetz von Ormalingen ist unabhängig. Die Wahl des Providers und des Signallieferanten erfolgt durch den Gemeinderat, nach Vorschlag der Betriebskommission.
4. Die Oberaufsicht über das Werk obliegt dem Gemeinderat.

Art. 2 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die jährlichen Benützungsgebühren, sowie Rückvergütungen durch den Provider zu decken. Die Spezialfinanzierung muss auf die Dauer ausgeglichen sein. Bilanzfehlbeträge sind gemäss § 17 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinde-rechnungsverordnung; SGS 180.10) abzutragen.

Art. 3 Rechnungsführung/Ansprechpartner

1. Das gesamte Rechnungswesen wird von der Gemeindeverwaltung besorgt. Die Betriebskommission ist Ansprechpartner für alle Belange des Werkes.
2. Das Multimediantetz wird als Spezialfinanzierung gemäss Gemeinderechnungsverordnung geführt und umfasst Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz.

II. Ausbau des Verteilnetzes

Art. 4 Versorgungspflicht

Das Werk ist zur Abgabe der TV-, Radiosignale und weiterer Datendienste verpflichtet, wenn die technischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. wenn die technische Erschliessung möglich und deren Finanzierung gesichert ist. Es stellt durch den Einsatz von Breitbandtechnologie weitere Kommunikationsdienste wie Internet, Telefonie etc. zur Verfügung soweit vom Netzbetreiber die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Art. 5 Ordentlicher Ausbau

Die Ausbaufolge richtet sich in erster Linie nach der Anzahl der Interessenten, so wie den technischen (Erschliessbarkeit) und rechtlichen Voraussetzungen (Durchleitungen, Bewilligungen, etc.) in einem bestimmten Gebiet. Die für die Anlage wirtschaftlich günstigen Gebiete, d.h. mit grosser Anschlussdichte, werden bevorzugt angeschlossen.

Art. 6 Ausserordentlicher Ausbau

1. Wo ein wirtschaftlicher Ausbau nicht möglich ist, aber trotzdem ein Anschluss gewünscht wird, erfolgt die Zuleitung nur gegen Übernahme der Kosten ab bestehendem Netz. Neu hinzutretende Benützer haben sich anteilmässig die Kosten zu teilen. Es muss ein Antrag an den Gemeinderat gestellt werden, dieser behandelt den Antrag und entscheidet situativ über den ausserordentlichen Ausbau.
2. Der Kostenverteiler wird vom Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission festgelegt. Sind die Bedingungen für den ordentlichen Ausbau im betreffenden Gebiet erfüllt, erstattet die Gemeinde die von den Benützern vorgeschossenen Kosten, zinslos zurück.

Art. 7 Umfang und Ausbau der Anlage

Die Anlage umfasst:

1. Die Zentrale (HUB) zur Aufbereitung und Verteilung der durch den Signallieferanten angelieferten Programme und den vom Provider angebotenen Dienste.
2. Das Leitungsnetz ab dem HUB mittels Kabel zu den sogenannten Nodes und Verteilpunkten in den Quartieren.
3. Das Tertiärnetz, das die eigentlichen Hauszuleitungen bis zum Hausübergabepunkt umfasst. Dieses kann in Koaxialkabel - wie auch in Glasfasertechnik ausgeführt sein.
4. Verstärkeranlagen, Verteilkasten und Glasfaserverteilpunkten.

Art. 8 Kostenaufteilung

Die Hauszuleitung ist wie folgt zu erstellen:

1. Der Liegenschaftseigentümer verlegt auf eigene Kosten das vom Werk zur Verfügung gestellte Kabelschutzrohr von der Parzellengrenze bis zum Hausübergabepunkt am oder im Gebäude. Die Gemeinde legt mit der Anschlussbewilligung an das Multimedianeetz die Leitungsführung fest und erteilt eine detaillierte Verlegungsvorschrift.
2. Das Werk liefert und verlegt die Glasfaser- oder Koaxialkabel, bis zum Hausübergabepunkt am oder im Gebäude, auf eigene Kosten.
3. Die übrigen, unter Art. 7 genannten, Anlageteile werden auf Kosten des Werkes erstellt, betrieben und unterhalten.

Art. 9 Hausinstallationen

1. Das Erstellen oder Verlegen von Verteilleitungen innerhalb des Gebäudes ab Hausübergabepunkt, ist Sache des Grundeigentümers. Die Installationen sind durch einen fachlich qualifizierten Installateur auszuführen.
2. Für alle Hausinstallationen, und für das Material der Verteilanlagen, gelten die aktuellen Anschluss- und Hausinstallationsrichtlinien der Suissedigital HVA-Richtlinien.

Art. 10 Ausbaufolge und Linienführung

Der Gemeinderat entscheidet, auf Antrag der Betriebskommission, entsprechend den Ausbaugrundsätzen, über die Ausbaufolge und über die Linienführung des Verteilnetzes, und vergibt die Erstellungsaufträge.

Art.11 Aussenantennen

Gemäss § 120 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG; SGS 400) ist für Aussenantennenanlagen eine Baubewilligung erforderlich.

III. Pflichten der angeschlossenen Grundeigentümer

Art. 12 Zutritts-, Kontroll- und Auskunftsrecht

1. Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, Räume mit Multimediantzanschlüssen, sowie mit Verteil- und Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um die erforderlichen Wartungs-, Reparatur- oder Installationsarbeiten vorzunehmen, sowie das Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben. Der Zutritt zu den, mit Installationen versehenen, Räumen ist den Beauftragten mit Voranmeldung zu gewähren.
2. Den Gemeindeorganen ist wahrheitsgetreu Auskunft über die Nutzung des Multimediantznetzes zu erteilen.

Art.13 Dulden von Installationen

1. Die Liegenschaftseigentümer haben an einer gut zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche kleine, für den Betrieb des MMN erforderlichen Installationen, so wie die Wartung, entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort für solche Einrichtungen vor dem Anschluss mit ihnen festgelegt worden ist oder die Einrichtung bei Erwerb der Liegenschaft vorhanden war.
2. Das Verlegen der gemeindeeigenen Installationen, die zufolge baulicher- oder benutzungsgemässer Änderungen, innerhalb der Liegenschaft, erforderlich werden, erfolgen für den Liegenschaftsbesitzer kostenlos.

Art.14 Durchleitungsrechte

1. Die Grund- und Liegenschaftseigentümer räumen der Gemeinde die, für den Bau der Kabelnetze, benötigten Durchleitungsrechte auf unbestimmte Zeit ein und erteilen die Bewilligung zur Eintragung im Grundbuch.
2. Die Kosten des Grundbucheintrages gehen zu Lasten des Werkes.
3. Der durch Grabarbeiten entstandene Schaden wird vom Werk vergütet.
4. Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Grund- oder Liegenschaftseigentümer eine kostenlose, seinen Interessen entsprechende, Verlegung der Leitung verlangen (ZGB Art. 691 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB SR 210).

Art. 15 Anschlussgesuche

Gesuche für Neuanschlüsse und Abänderungen bestehender Anschlüsse sind schriftlich mit dem offiziellen Formular und entsprechenden Planunterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Art. 16 Anschlussbewilligung

Die Anschlussbewilligung mit den notwendigen technischen Bedingungen und Vorbehalten wird von der Gemeinde erteilt.

Art. 17 Plomben

1. Eigentümerschaft oder Mieterschaft können ihren Anschluss bei Nichtbenützung durch die Gemeinde plombieren lassen (evtl. Kosten werden durch die Tarifordnung zum MMN-Betriebsreglement geregelt). Für plombierte Anschlüsse werden ab dem Folgemonat nach der Plombierung keine Benützungsgebühren mehr erhoben. Das Plombierungsgesuch ist schriftlich einzureichen.
2. Plomben, welche das Werk zur Sicherung von Anlageteilen anbringt, gelten als öffentliche Siegel und dürfen nicht geöffnet oder entfernt werden.
3. Bei Zuwiderhandlungen wird die Eigentümerschaft oder die Mieterschaft gebüsst. Die Benützungsgebühren seit der Plombierung werden nachgefordert. Der Zusatzaufwand wird in Rechnung gestellt.

IV. Benützungsgebühren

Art. 18 Benützungsgebühr

1. Der angeschlossene Gebäudeeigentümer hat für die jährlich anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung, Verwaltung und Amortisation der Anlage Gebühren gemäss der Tarifordnung zum MMN-Betriebsreglement zu entrichten.
2. Der Gebäudeeigentümer hat die monatlichen Benützungsgebühren für alle angeschlossenen und nicht plombierten Wohnungen zu entrichten.
3. Die Gebühren werden auch dann geschuldet, wenn keine der Multimediadienste genutzt werden.
4. Die Gebühr wird jeweils für die Dauer der entsprechenden MMN-Dienste geschuldet. Angebrochene Monate werden voll berechnet.
5. Die Benützungsgebühr wird jährlich erhoben und ist 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 19 Ansätze der Beiträge und Gebühren

Die Benützungsgebühren werden in der Tarifordnung zum MMN-Betriebsreglement geregelt. Über allfällige Änderungen entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates und der Betriebskommission.

V. Massnahmen, Sanktionen und Rechtsmittel

Art. 20 Sanktionen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 2'000.00 bestraft.

Art. 21 Beseitigungsverfügung

1. Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Einrichtungen und Apparate verfügen.
2. Wenn der Aufforderung des Gemeinderates nicht Folge geleistet wird, ist der Gemeinderat berechtigt, auf Kosten der Besitzer, den ordnungsgemässen Zustand herstellen zu lassen.

Art. 22 Schadenersatz bei Unterbrechung

Die Eigentümerschaft oder Mieterschaft hat keinen Anspruch auf Schadenersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechung oder Einschränkung in der Versorgung durch das Multimedianeetz oder deren Dienste erwächst.

Art. 23 Bestimmungen zum Datenschutz

Die Gemeinde kann den Telekommunikationsanbietern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit die Telekommunikationsanbieter die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Die Telekommunikationsanbieter dürfen die, ihnen bekannt gegebenen, Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

Art. 24 Rechtsmittel

1. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.
2. Für die Anfechtbarkeit von Bussenverfügungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

3. Gegen verfügte Benützungsgebühren kann innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Steuer- und Enteignungsgericht des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement ersetzt die Fassung vom 1. Januar 2006 über die Erstellung und den Betrieb einer Grossgemeinschaftsantennenanlage und die dazugehörigen Änderungen. Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 26 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Henri Rigo

Corinne Heuberger

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 2025/84 vom 19.02.2025.